

S a t z u n g
des Zweckverbandes berufliches Schulzentrum Kempten (Allgäu)
Vom 20. Januar 1977

- Bekannt gemacht: 28. Januar 1977 (RABl Schw. S. 9)
- Geändert: 19. November 1984 (RABl Schw. 85 S. 3)
16. Juni 1986 (RABl Schw. S. 122)
30. Juli 1996 (RABl Schw. S. 111)
23. März 1998 (RABl Schw. S. 52)
25. Juni 2002 (RABl Schw. S. 117)

V e r b a n d s s a t z u n g

I.

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Rechtsstellung

(1) Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband berufliches Schulzentrum Kempten (Allgäu)". Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Kempten (Allgäu).

§ 2

Verbandsmitglieder

(1) Verbandsmitglieder sind die Stadt Kempten (Allgäu) und der Landkreis Oberallgäu.

(2) Andere öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften können als Verbandsmitglieder auf ihren Antrag durch Beschluss der Verbandsversammlung aufgenommen werden. Der Beitritt weiterer Mitglieder bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 3

Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst die Gebiete der Stadt Kempten (Allgäu) und des Landkreises Oberallgäu.

§ 4

Aufgaben des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, Schulanlagen samt Ausstattung im erforderlichen Umfang für ein Berufliches Schulzentrum in der Stadt Kempten (Allgäu) zu schaffen und zu betreiben. In diesem Schulzentrum sollen folgende Schulen im Sinne des Art. 30 BayEUG zusammengefasst werden:

- a) Staatliche Berufsschule I Kempten (Allgäu),
- b) Staatliche Berufsschule II Kempten (Allgäu),
- c) Staatliche Berufsschule III Kempten (Allgäu),
- d) Staatliche Berufsfachschule für Hauswirtschaft Kempten (Allgäu),
- e) Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Kempten (Allgäu),
- f) Staatliche Wirtschaftsschule Kempten (Allgäu),
- g) Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule Kempten (Allgäu),
- h) Fachschule für Techniker des Zweckverbandes Berufliches Schulzentrum Kempten (Allgäu) - Technikerschule Allgäu - und
- i) eine geplante Fachakademie für Wirtschaft und Verwaltung.

Nach Bezugsfertigkeit der jeweiligen Schulanlagen hat der Zweckverband übernommen bzw. übernimmt er

1. den laufenden Schulaufwand der unter Buchst. a) - g) genannten beruflichen Schulen von den Verbandsmitgliedern und
2. die Trägerschaft der unter Buchst. h) genannten beruflichen Schule und von Kursen zur beruflichen Fortbildung.

(2) Der Zweckverband verfolgt mit seinen Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsbestimmungen.

(3) Etwaige Gewinne dürfen nur für die steuerbegünstigten Zwecke verwendet werden. Der Zweckverband und seine Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Eigentümer oder Rechtsträger oder Verbandsmitglieder auch keine anderen Zuwendungen aus Mitteln des beruflichen Schulzentrums erhalten. Die Verbandsmitglieder dürfen bei der Auflösung oder der Aufhebung des Zweckverbandes oder des beruflichen Schulzentrums oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks nicht mehr als ihren eingezahlten Kapitalanteil und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des beruflichen Schulzentrums fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel zu den gemeinnützigen Zwecken ist in der Rechnung zu führen.

§ 5

Satzungen

Der Zweckverband hat das Recht, Satzungen zu erlassen.

II.

Verfassung und Verwaltung

§ 6

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorsitzende.

§ 7

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.

(2) Verbandsräte sind der jeweilige Oberbürgermeister der Stadt Kempten (Allgäu) und der jeweilige Landrat des Landkreises Oberallgäu oder der nach Art. 31 Abs. 2 Satz 2 KommZG jeweils bestellte Vertreter sowie 12 weitere Verbandsräte, von denen 6 der Stadtrat und 6 der Kreistag für die Dauer ihrer eigenen Wahlzeit aus ihren Mitgliedern berufen.

(3) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter, der ihn im Falle seiner Verhinderung vertritt. Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und deren Stellvertreter sind von den Beschlussorganen der Verbandsmitglieder dem Verbandsvorsitzenden schriftlich zu benennen. Dienstkräfte des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.

(4) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane bestimmt. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 8

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens 1 Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

(2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der satzungsmäßigen Zahl der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beim Verbandsvorsitzenden beantragen.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist von der Sitzung rechtzeitig zu unterrichten. Abs. 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 9

Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz.

(2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Außerdem nimmt der Geschäftsleiter an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil. Die Verbandsversammlung kann auch andere Stellen oder Personen hören.

§ 10

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist, wovon mindestens je 2 dem Stadtrat und dem Kreistag angehören müssen. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

(2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von 4 Wochen zum zweiten Male zur Verhandlung über den selben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Über die Anträge wird offen abgestimmt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme und darf sich der Abstimmung nicht enthalten; enthält sich ein Verbandsrat entgegen dieser Verpflichtung der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.

(4) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(5) Mindestens drei Viertel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten und die Zustimmung der Verbandsmitglieder sind erforderlich für die Beschlüsse über:

- a) die Änderung der Verbandsaufgabe,
- b) den Austritt eines Verbandsmitgliedes und dessen Ausschluss, der nur aus wichtigem Grund zulässig ist,
- c) die Auflösung des Zweckverbandes und
- d) die Stellungnahme zu der beabsichtigten Neubildung oder Änderung von Berufsschulspengeln durch die Regierung (Art. 18 Abs. 1 GbSch), wenn davon Schulen betroffen sind, die in der Sachaufwandsträgerschaft eines Verbandsmitgliedes stehen oder wenn dadurch über Verbandsumlagen zu deckende Investitionsmaßnahmen des Zweckverbandes verursacht werden.

(6) Verbandsräte dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, ihren Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum 3. Grad oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen und juristischen Person einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil erbringen kann. Das gilt nicht, wenn es sich um Angelegenheiten der Verbandsmitglieder handelt. Gleiches gilt, wenn ein Verbandsrat in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. Verbandsräte, die an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen dürfen, haben während der Beratung und Abstimmung über diesen Gegenstand den Sitzungsraum zu verlassen. Über die Frage, ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet die Verbandsversammlung in Abwesenheit des betroffenen Verbandsrates.

(7) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang 3 oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

(8) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitgliedes, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird.

(9) Abdrucke der Niederschriften über die Sitzungen der Verbandsversammlungen sind der Aufsichtsbehörde und den Verbandsmitgliedern zuzuleiten.

§ 11

Zuständigkeit der Versammlung

(1) Die Versammlung ist ausschließlich zuständig für

1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
2. die Aufnahme von Verbandmitgliedern;
3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und die Finanzplanung;
4. die Beschlussfassung über den Stellenplan für die Dienstkräfte;
5. die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung;
6. die Festsetzung von Entschädigungen;
7. die Bildung, Besetzung und Auflösung etwaiger Ausschüsse;
8. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Versammlung;
9. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebsordnung und der Dienstordnung;
10. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, den Erlass von Satzungen, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.

(2) Die Versammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände, soweit nicht der Vorstand zuständig ist, und über alle wichtigen und grundlegenden Angelegenheiten des Zweckverbandes. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über

1. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken;
2. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 100.000 Euro mit sich bringen;
3. die Erhebung von Umlagen;
4. die Festsetzung oder Änderung der Benutzungsbedingungen und Benutzungskosten;
5. die organisatorische Änderung des Verbandes;
6. die Festsetzung der Bedingungen beim Austritt eines Mitgliedes;
7. die Festlegung oder Änderung der jeweiligen Bauabschnitte des Gesamtvorhabens;
8. die Einstellung und Entlassung des Geschäftsführers sowie die Gestaltung des mit ihm abzuschließenden Dienstvertrages.

(3) Die Versammlung kann durch Beschluss dem Vorstand, unbeschadet des Art. 35 Abs. 2 KommZG, allgemein oder im Einzelfall Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen. Sie kann die Übertragung jederzeit widerrufen.

§ 12

Rechtsstellung der Verbandsräte

(1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.

(2) Die Verbandsräte erhalten im Rahmen des Art. 30 Abs. 2 KommZG Auslagenersatz (Reisekostenvergütung) nach den Bestimmungen des Bayer. Reisekostengesetzes und eine Sitzungsgeldpauschale. Die Höhe der Entschädigung setzt die Verbandsversammlung durch Beschluss fest.

§ 13

Verbandsvorsitzender und Stellvertreter

(1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt.

(2) Scheidet der Verbandsvorsitzende oder sein Stellvertreter aus seinem kommunalen Wahlamt aus, so endet auch sein Amt im Zweckverband. Er übt es jedoch bis zum Amtsantritt seines Nachfolgers im kommunalen Wahlamt weiter aus.

§ 14

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung vor und führt in ihnen den Vorsitz.

(2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung. Er erfüllt die ihm nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben und erledigt im Übrigen in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen.

(3) Durch Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden. Die Übertragung kann jederzeit widerrufen werden.

(4) Der Verbandsvorsitzende ist ferner befugt, anstelle der Verbandsversammlung dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

(5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

(6) Der Verbandsvorsitzende ist für die Begründung von Verbindlichkeiten und für Leistungen bis zu 100.000 Euro zuständig.

(7) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.

(8) Der Verbandsvorsitzende übt die Dienstaufsicht über die Bediensteten des Zweckverbandes aus.

§ 15

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und des Stellvertreters

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des § 12 kann der Verbandsvorsitzende für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung, ebenso der Stellvertreter nach dem Maß ihrer besonderen Inanspruchnahme erhalten. Die Verbandsversammlung setzt die Höhe der Entschädigung durch Beschluss fest.

§ 16

Geschäfts- und Betriebsleitung

(1) Zur Unterstützung des Verbandsvorsitzenden und zur Erfüllung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten wird eine Verbandsgeschäftsstelle eingerichtet, die von einem Geschäftsleiter geführt wird und ihren Sitz in Kempten (Allgäu) hat.

(2) Die Aufgaben und Befugnisse des Geschäftsleiters ergeben sich allgemein aus der Geschäftsordnung und der Dienstordnung sowie aus den jeweiligen Dienstverträgen und aus Einzelanordnungen der Verbandsorgane. Der Geschäftsleiter nimmt in der Regel an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil.

III.

Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 17

Anzuwendende Vorschriften

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft (Art. 61 ff GO) entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

§ 18

Haushaltssatzung

(1) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens 4 Wochen vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.

(3) Die Haushaltssatzung ist spätestens 1 Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

(4) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigung, sonst 4 Wochen nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde, nach § 23 bekannt gemacht.

§ 19

Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Finanzbedarf des Zweckverbandes für Planung, Bau und Betrieb des Beruflichen Schulzentrums wird, soweit die erforderlichen Aufwendungen des Zweckverbandes nicht durch freiwillige oder vertragsmäßige Leistungen, durch Kredite oder durch die anderen Einnahmen des Zweckverbandes gedeckt werden können, durch Umlagen und Beiträge der Verbandsmitglieder an den Zweckverband gedeckt. Von den Verbandsmitgliedern werden keine Berufsschul- oder Gastschulbeiträge erhoben.

(2) Die Kosten der erstmaligen Herstellung des Beruflichen Schulzentrums Kempten (Allgäu) und der Ausstattung werden von der Stadt Kempten (Allgäu) und dem Landkreis Oberallgäu

- a) bei den Schulgebäuden Kotterner Straße 43 und Wiesstraße 32 einschließlich der beiden Hausmeisterwohngebäude (1. Bauabschnitt) im Verhältnis 60 (Stadt) : 40 (Landkreis),
- b) beim Schulgebäude Wiesstraße 30 einschließlich Hausmeisterwohngebäude (Bauabschnitt 2 a) im Verhältnis 75 (Stadt) : 25 (Landkreis),
- c) beim Schulgebäude Kotterner Straße 41 (Fachoberschule) im Verhältnis 71 (Stadt) : 29 (Landkreis) des Nettoaufwands, bei Vorfinanzierung der staatlichen Förderung durch die Stadt Kempten (Allgäu),
- d) bei den nach der Verordnung über den Bau (Neu-, Um- und Erweiterungsbauten) öffentlicher Schulen und privater Ersatzschulen im Zuständigkeitsbereich des Bayer. Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst (Schulbauverordnung - SchulbauV) erforderlichen Sportstätten im Verhältnis 75 (Stadt) : 25 (Landkreis),
- e) bei Sportstätten außerhalb der Schulbauverordnung - SchulbauV im Verhältnis 100 (Stadt): 0 (Landkreis) und
- f) bei sonstigen Investitionen im Verhältnis 60 (Stadt) : 40 (Landkreis)

getragen. Zu den Herstellungskosten im Sinne dieses Absatzes zählt auch der Schuldendienst für aufgenommene Kredite.

(3) Die Kosten für den Betrieb des beruflichen Schulzentrums werden zwischen den Verbandsmitgliedern nach dem Verhältnis ihrer Beteiligung aufgeteilt. Dieses Verhältnis wird aus der Schülerzahl aus dem Einzugsgebiet der Stadt Kempten (Allgäu) und der Schülerzahl aus dem Einzugsgebiet des Landkreises Oberallgäu gebildet. Maßgebend für die Zahl der Schüler ist jeweils die nach dem Gesetz über das berufliche Schulwesen im vorhergehenden Rechnungsjahr aufgestellte amtliche Statistik. Dabei entsprechen 3,0 Teilzeitschüler einem Vollzeitschüler. Der Betriebsbeginn wird durch Beschluss der Versammlung festgelegt.

(4) Auf Umlage und Beiträge können Vorauszahlungen erhoben werden.

(5) Die Zahlungen an den Zweckverband sind innerhalb eines Monats nach Anforderung zu leisten. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung sind Verzugszinsen fällig, die mit dem Zinssatz berechnet werden, der dem Zweckverband während der Säumniszeit für evtl. in Anspruch genommene Kassenkredite berechnet wird.

§ 20

Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden von der Stadt Kempten (Allgäu) gegen Kostenersatz geführt.

§ 21

Jahresrechnung, Prüfung

(1) Über die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres ist innerhalb von 3 Monaten nach seinem Abschluss Rechnung zu legen.

(2) Der Verbandsvorsitzende leitet dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Kempten (Allgäu) die Rechnung zur Prüfung zu.

(3) Der Verbandsvorsitzende legt die vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Kempten (Allgäu) vorgeprüfte Jahresrechnung dem Prüfungsausschuss vor. Der Prüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus 3 Verbandsräten.

(4) Nach Durchführung der Prüfung seitens des Prüfungsausschusses und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung die Rechnung in öffentlicher Sitzung fest.

(5) Nach Feststellung der Jahresrechnung veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayer. Prüfungsverband öffentlicher Kassen.

(6) Aufgrund des Ergebnisses der überörtlichen Rechnungsprüfung beschließt die Verbandsversammlung über die Entlastung.

§ 22

Benützung der Gebäude, Einrichtungen und Grundstücke

(1) Der Zweckverband stellt seine Gebäude, Einrichtungen und Grundstücke, insbesondere die Gemeinschafts- und Sporteinrichtungen, der Öffentlichkeit zur Benützung zur Verfügung, soweit dadurch nicht der laufende Betrieb des beruflichen Schulzentrums beeinträchtigt wird.

(2) Der Zweckverband kann öffentlich-rechtliche Satzungen über die Benutzung seiner Gebäude, Einrichtungen und Grundstücke und die Gebühren hierfür erlassen.

(3) Soweit hierfür keine Satzungen bestehen, wird die Benützung in bürgerlich-rechtlichen Verträgen geregelt.

(4) Soweit die Gebäude, Einrichtungen oder Grundstücke nicht für die Zwecke des beruflichen Schulzentrums gebraucht werden, kann sie der Zweckverband in bürgerlich-rechtlichen Verträgen vermieten oder verwerten.

IV.

Schlussvorschriften

§ 23

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Satzungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in ihren Amtsblättern auf die Bekanntmachung hin. Satzungen des Zweckverbandes können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.

(2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung in ihrem Amtsblatt verlangen.

§ 24

Besondere Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde

(1) Abweichend vom § 8 wird die Verbandsversammlung zu ihrer ersten Sitzung von der Aufsichtsbehörde einberufen. Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung auch einberufen, wenn der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.

(2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 25

Auflösung

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie die Verbandssatzung bekanntzumachen.

(2) Wird der Zweckverband aufgelöst, so haben die beteiligten Verbandsmitglieder das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens des Zweckverbandes zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen zu veräußern und der Erlös nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

(3) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Der Abfindungsanspruch wird zwei Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbandes fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung der Fälligkeit des Abfindungsanspruches eine abweichende Regelung vereinbaren.

(4) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit übergehen, so hat bei Übernahme des beruflichen Schulzentrums durch ein Verbandsmitglied dieses die Beamten und Versorgungsempfänger zu übernehmen. Ansonsten haben die im Zeitpunkt der Auflösung vorhandenen Verbandsmitglieder die Beamten und Versorgungsempfänger nach dem Verhältnis der Stimmzahl in der Verbandsversammlung zu übernehmen.

§ 26

Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Schwaben in Kraft.